

Ergänzende Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Allgemeinverfügung

zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas)

in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in Wiesloch

Die Stadt Wiesloch hat mit der Bekanntmachung vom 13.11.2018 aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 5 Absätze 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Betriebsräumen von bestehenden Gaststätten in Wiesloch erlassen. Die Stadt Wiesloch erlässt folgende

Änderung der Allgemeinverfügung:

- 2.5 Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (Tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten.** Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

Die weiteren Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 13.11.2018 bleiben von der Änderung unberührt.

Bekanntgabe:

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Wiesloch, Gaststättenbehörde, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Die Änderung der Allgemeinverfügung war erforderlich, da die ursprüngliche Bezeichnung "Feuerlöscher der Größe III in der Brandklasse A" nicht mehr zutrifft und durch die aktuelle Bezeichnung "Feuerlöscher der Brandklasse A, die der DIN EN 3 entspricht" ersetzt werden muss.

Stadt Wiesloch
Gaststättenbehörde

Wiesloch, den 29.11.2018